

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Oktober 1987

### **3395. Nutzungsplanung Weiningen**

Mit Beschlüssen vom 14. Mai 1985 und 10. Dezember 1986 setzte die Gemeindeversammlung Weiningen die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Kernzonenplan, einen Waldabstandslinienplan sowie einen Erschliessungsplan mit Bericht.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1985 wurden drei Rekurse eingereicht. Zwei dieser Rekurse konnten von der Baurekurskommission als erledigt abgeschrieben werden, ein Rekurs wurde gutgeheissen. Als Folge davon beschloss die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1986 für ein Gebiet im Ortsteil Fahrweid eine neue Zone WG2. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirksrates Zürich sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr hängig.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

In Art. 5 Abs. 1 und 2 der Bau- und Zonenordnung wird versehentlich auf Art. 3 statt Art. 4 verwiesen. Dies kann bei der Drucklegung formlos bereinigt werden.

Gemäss Art. 14 hat der Gemeinderat zur Beurteilung von Baugesuchen und Abbrüchen in der Kernzone von einer ständigen Kommission mit Fachberatern ein Gutachten einzuholen, das Bestandteil der Baubewilligung sein soll. Diese Regelung ist unzulässig, weil die Kompetenzen der örtlichen Baubehörde nicht auf den Gemeinderat und eine Fachkommission aufgeteilt werden können. Wird der Gemeinderat als Baubehörde bezeichnet, ist durch ihn zu prüfen, ob die Empfehlungen und Beanstandungen der Fachkommission den massgeblichen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung bzw. des Planungs- und Baugesetzes entsprechen. Fachgutachten können demzufolge nicht ohne Prüfung in rechtlicher Hinsicht durch die Baubehörde als Bestandteil der Baubewilligung gelten. Der zweite Satz von Art. 14 ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Im Erschliessungsplan wurde für ein Areal am westlichen Dorfrand festgelegt, dass dessen Flächenerschliessung zur zweiten Etappe gehöre. Da keine für die Groberschliessung notwendigen öffentlichen Werke und Anlagen vorgesehen sind, hat diese Festlegung nur zur Folge, dass für den Bau von Quartierserschliessungsanlagen nicht § 167, sondern § 168 PBG anwendbar ist.

Im übrigen ist die Nutzungsplanung – soweit ersichtlich – recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Weiningen vom 14. Mai 1985 und 10. Dezember 1986 festgesetzte kommunale Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, Kernzonenplan, Waldabstandslinienplan sowie Erschliessungsplan mit zugehörigem Bericht, wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung wird der zweite Satz von Art. 14 der Bauordnung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen

Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Oktober 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**